Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6496**

17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6291 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und eines … Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Parteiengesetz

Seit dem Inkrafttreten des Achten Änderungsgesetzes zum Parteiengesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) ist eine Anpassung der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung an die Entwicklung der parteitypischen Ausgaben unterblieben.

Es ist neun Jahre nach der letzten Anpassung der absoluten Obergrenze an die Preisentwicklung geboten, die vom Bundesverfassungsgericht und vom Gesetzgeber gemäß § 18 Absatz 6 Satz 1 des Parteiengesetzes jährlich vorgesehene Anpassung der absoluten Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung von zurzeit 133 Mio. Euro an die Entwicklung des Preisindexes für die parteitypischen Ausgaben vorzunehmen.

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) hat Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung, die seit Inkrafttreten der grundlegenden Umgestaltung der Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes durch das Achte Änderungsgesetz vom 28. Juni 2002 gesammelt werden konnten, nur teilweise aufgegriffen und die damals notwendigen Änderungen vorgenommen. Rechnungslegungs-, Verfahrens- und Sanktionsvorschriften bedürfen auch weiterhin einer kritischen Begleitung. Etwaige in diesen Bereichen erforderliche Änderungen bleiben aber einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

2. Abgeordnetengesetz

Abgeordnete haben nach Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und Altersentschädigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 296 ff.) muss die Entschädigung der Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des

diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Höhe der Abgeordnetenentschädigung orientiert sich nach geltendem Recht an den Gehältern von gewählten hauptamtlichen Bürgermeistern und Oberbürgermeistern mittlerer Kommunen sowie von Richtern an Obersten Bundesgerichten. Als vergleichbar mit den Abgeordneten, die Wahlkreise mit 160 000 bis 250 000 Wahlberechtigten vertreten, werden Bürgermeister kleiner Städte und von Gemeinden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern angesehen. Die Abgeordnetenentschädigung blieb jedoch stets hinter diesen gesetzlich vorgegebenen Orientierungsgrößen zurück.

Die Schere zwischen dem Anstieg der Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zu anderen Einkommensgrößen geht seit nahezu 30 Jahren immer weiter auseinander. Die Abgeordnetenentschädigung wurde zuletzt jeweils zum 1. Januar 2008 und zum 1. Januar 2009 angehoben, der Altersversorgungsanspruch ab dem 1. Januar 2008 abgesenkt. Auch nach dieser Erhöhung wurde die gesetzlich vorgegebene Bezugsgröße nicht erreicht.

Als Folgeänderung sind auch die Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach dem Übergangsrecht anzupassen.

B. Lösung

1. Parteiengesetz

Das Gesetz sieht eine Anhebung der absoluten Obergrenze von 133 Mio. Euro auf 141,9 Mio. Euro in 2011 und auf 150,8 Mio. Euro in 2012 vor. Ab 2013 erfolgt eine jährliche Anpassung entsprechend dem bereits bislang geltenden Index.

2. Abgeordnetengesetz

Die Annäherung an die vorgegebenen Bezugsgrößen soll in zwei Schritten erfolgen. Die Abgeordnetenentschädigung wird zum 1. Januar 2012 um 292 Euro auf 7 960 Euro und zum 1. Januar 2013 um 292 Euro auf 8 252 Euro angehoben.

Die Anhebung zum 1. Januar 2012 um 292 Euro entspricht einem Prozentsatz von 3,8. Mit der Anhebung zum 1. Januar 2013 um weitere 292 Euro beträgt die Anhebung 3,7 Prozent.

In der nächsten Wahlperiode wird zu entscheiden sein, wie die noch bestehende Lücke zu den Bezugsgrößen zu schließen ist.

Im Lichte der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen haben die Abgeordneten des Deutschen Bundestages wiederholt auf eine Erhöhung ihrer Diäten verzichtet. In der öffentlichen Diskussion blieb dies jedoch letztlich ohne Einfluss auf die Art und Weise der regelmäßig geführten Debatte um die Höhe und die Angemessenheit der Abgeordnetenbezüge. Der Deutsche Bundestag wird deshalb eine unabhängige Kommission einsetzen, die Empfehlungen für ein Verfahren für die künftige Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und für die zukünftige Regelung der Altersversorgung der Abgeordneten nach Artikel 48 Absatz 3 GG bis zum Ende der 17. Wahlperiode vorlegen soll. Die unabhängige Kommission wird beim Deutschen Bundestag eingerichtet.

Die fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach dem Übergangsrecht tragen den vorgesehenen Anpassungen Rechnung.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

1. Parteiengesetz

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müssen beim Bund zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 8,9 Mio. Euro ab 2011, 17,8 Mio. Euro ab 2012 und im Folgenden die gemäß Index angepasste Summe bereitgestellt werden. Da der von den Ländern vom Gesamtbetrag zu tragende Anteil mit 0,50 Euro pro Landtagswahllistenstimme unverändert bleibt, sind die genannten Mehrkosten ausschließlich vom Bund zu tragen.

2. Abgeordnetengesetz

Die Mehrkosten für die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung belaufen sich im Jahr 2012 auf rund 2,96 Mio. Euro und ab dem Jahr 2013 auf weitere rund 2,95 Mio. Euro jährlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6291 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach Vorsitzender	**Reinhard Grindel** Berichterstatter	**Gabriele Fograscher** Berichterstatterin	**Dr. Stefan Ruppert** Berichterstatter
	Raju Sharma Berichterstatter	**Wolfgang Wieland** Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Gabriele Fograscher, Dr. Stefan Ruppert, Raju Sharma und Wolfgang Wieland

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6291** wurde in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 27. Sitzung am 6. Juli 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 6. Juli 2011

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Raju Sharma
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333